

## Informationsblatt

### Sonderöffnungstage für internationale Studierende

Die Ausländerbehörde der Stadt Halle (Saale) bietet am **10., 17. und 24. November** sowie am **01. Dezember 2021** jeweils von **13:00 bis 15:15 Uhr** zusätzliche Vorsprachetermine für internationale Studierende der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg an. Die Terminvergabe erfolgt durch das International Office der MLU.

Das Angebot richtet sich an internationale Studierende die bisher noch keinen Antrag auf Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gestellt haben. Personen die bereits postalisch oder per E-Mail einen Antrag gestellt haben erhalten bereits im Rahmen der regulären Antragsbearbeitung einen Termin zur Vorsprache von der Ausländerbehörde und sollten daher nicht im Rahmen der Sonderöffnungstage vorsprechen.

*Insbesondere Studienanfänger bitten wir zu beachten, dass eine Bearbeitung in der Ausländerbehörde erst nach erfolgter Anmeldung im Einwohnermeldeamt möglich ist.*

Im Rahmen der Sonderöffnungstage haben internationale Studierende die Möglichkeit die erforderlichen Unterlagen (siehe unten) für die Beantragung der Aufenthaltserlaubnis sowie die für die Bestellung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) erforderlichen biometrischen Daten (aktuelles Passfoto und Fingerabdrücke) bei der Ausländerbehörde abzugeben und die Bearbeitungsgebühr (siehe unten) zu zahlen. Sofern erforderlich kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zudem eine Fiktionsbescheinigung als vorübergehendes Aufenthaltsdokument ausgestellt werden. Eine umfassende Bearbeitung einschließlich Entscheidung über einen Antrag ist im Rahmen der Vorsprache jedoch nicht möglich.

Die abschließende Prüfung der Anträge erfolgt anschließend im Backoffice. Kann einem Antrag stattgegeben werden, erhalten die Antragsteller eine vorläufige Bescheinigung über den bewilligten Aufenthaltstitel und einen Termin zur Abholung des eAT per Post. Da die Herstellung der Dokumente durch die Bundesdruckerei GmbH in Berlin erfolgt und ca. 6 bis 8 Wochen in Anspruch nimmt, ist hier mit entsprechender Wartezeit zu rechnen.

### Informationen zur Aufenthaltserlaubnis zur Studium nach § 16b AufenthG

Ausländische Studierende an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung haben bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen grundsätzlich einen Anspruch auf Erteilung einer zweijährigen Aufenthaltserlaubnis. Zum Aufenthaltswitzweck „Studium“ gehören auch studienvorbereitende Maßnahmen, wie zum Beispiel der Besuch eines Studienkollegs, oder ein Promotionsstudium als Vollzeitstudienprogramm.

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung im Umfang von 120 vollen (mehr als 4 Stunden) oder 240 halben Tagen (weniger als 4 Stunden) im Jahr sowie zur uneingeschränkten Ausübung studentischer Nebentätigkeiten (z.B. als studentische Hilfskraft). Im ersten Jahr des Aufenthalts zu studienvorbereitenden Maßnahmen darf eine Beschäftigung nur in der Ferienzeit ausgeübt werden. In den Nebenbestimmungen der Aufenthaltserlaubnis wird vermerkt in welchem Umfang eine Beschäftigung möglich ist.

Die Aufenthaltserlaubnis wird verlängert, wenn das Studium noch nicht abgeschlossen ist und der Abschluss in angemessener Zeit noch erreicht werden kann. Ob dies der Fall ist wird in jedem Einzelfall von der Ausländerbehörde, ggf. mit Beteiligung der Hochschule, beurteilt. Ein Wechsel zu einer anderen Aufenthaltserlaubnis vor Abschluss des Studiums ist zudem nur eingeschränkt möglich.

## **Erforderliche Unterlagen**

- ausgefülltes [Antragsformular](#)
- gültiger Pass (Kopie der Datenseite)
- bei Neueinreisen: Kopie des Visums
- Immatrikulationsbescheinigung oder Zulassungsbescheid
- Nachweis zur Sicherung des Lebensunterhalts
  - Sperrkonto mit gesperrtem Betrag von mindestens 10.332,00 € oder
  - Verpflichtungserklärung oder
  - Stipendienbescheinigung oder
  - bei Verlängerung: Kontoauszüge der letzten 6 Monate, ggf. Arbeitsvertrag mit Einkommensnachweisen
- Mietvertrag oder Mietbescheinigung
- Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz

## **Gebühren**

- 100,00 € für die erstmalige Erteilung
- 93,00 € für jede Verlängerung
- 98,00 € für einen Wechsel des Aufenthaltzwecks mit Verlängerung
- 22,80 € für türkische Staatsangehörige bis zum 24. Lebensjahr
- 37,00 € für türkische Staatsangehörige ab dem 24. Lebensjahr

Personen die ein Stipendium aus deutschen öffentlichen Mitteln oder aus einem mit EU-Mitteln finanzierten Programm erhalten sind von den o.g. Gebühren befreit.